

gegenüber der vorgesetzten Behörde, musikalische Veränderungen vorzunehmen, wie Striche, Punctationen etc. Da der Dirigent eines musikalischen Werks jeden Augenblick gezwungen ist, mit Rücksicht auf stimmliche Anlage der Sänger oder auf stoffliche Verhältnisse, an Stelle des Componisten die nothwendigen Dispositionen zu treffen, so müßte ich nur fürchten, der geehrten Intendanz lästig zu fallen, wenn ich sie täglich mit den diesbezüglichen Mittheilungen überschütten wollte, abgesehen davon, daß dies oft wegen der Dringlichkeit des Gegenstandes unmöglich, und eine momentane Entschließung unumgänglich ist, in welchem Falle ich mich als Stellvertreter der Intendanz zu betrachten habe, wol wissend, daß ich jeden Moment bereit sein muß, derselben über mein Thun vollkommen Rechenschaft abzulegen.

Was nun den

Passus a betrifft, so glaubte ich die Cadenz streichen zu müssen: 1. weil Hr. Concertm. Wipplinger meiner Ansicht nach nicht im Stande ist, seinen Part correct auszuführen, 2. weil mir Hr. von Hübbenet Anlaß gab, befürchten zu müssen, daß er, in einer so exponierten Stelle, durch die nothwendig dazu kommende Aufregung und durch die mangelhafte instrumentale Unterstützung im Ton so „fallen“ würde, daß ein peinlicher Abschluß unausweichlich gewesen wäre.

Ad Passus b, habe ich zu bemerken, daß ich mich ganz an die Originalpartitur hielt und wol im Sinne des Herrn Intendanten zu handeln glaubte, wenn ich dem Sinne des Autors gerecht wurde. Daß seit einigen Jahren statt jenem reizenden Schlußgesang ein eingelegter von *Abt* componierter und arrangierter Schluß gesungen wurde, steht mir hier nicht zu, zu besprechen.

Jedenfalls aber bitte ich, mir zu glauben, daß ich in gutem Glauben gehandelt habe und *keineswegs* vielleicht die mir vorstehende Behörde irgendwie umgehen wollte.

Selbstverständlich werde ich mich von heute an nach der mir auf dies zukommenden Weisung richten, und hoffe, daß ich nicht der Zufriedenheit des Herrn Intendanten verlustig gegangen bin, welche er so gütig war, mir bis heute zu beweisen.

Hochachtungsvoll
Gustav Mahler

Auf diesem Brief steht der Vermerk der Intendanz:

Cassel, 5. September 1884

Dem p. Mahler ist von mir eröffnet worden, daß für die Ausübung seines Berufs an dem hies. königl. Theater nicht der anderwärts geltende „usus“, sondern nur und allein die Vorschriften der ihm erteilten Dienstinstruktion . . . maßgebend seien.

*

15. Andere Nöte:

Der Musikdirektor Herr Gustav Mahler dahier verschuldet der städtischen Steuerkasse die Summe von 3 Mark 90 Pf., welche die unterzeichnete Kasse beizutreiben hat. Zur Deckung . . . soll . . . gepfändet werden.

*